

P.b.b. Verlagspostamt
1200 Wien
380170W95U



Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

pflanzliche Erzeugnisse

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 18. Mai 2001

5. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 6. MERKBLATT – Verfeuerung von Getreide und Ölsaaten von stillgelegten Flächen der Ernte 2001**

Nr. 6

**MERKBLATT – Verfeuerung von Getreide und Ölsaaten
von stillgelegten Flächen der Ernte 2001**

Hinweis:

In diesem Merkblatt werden lediglich die in den angeführten Rechtsgrundlagen geregelten Bestimmungen zusammengefasst und verständlich dargestellt. Ein Rechtsanspruch kann somit nur aus den angeführten Rechtsgrundlagen, keinesfalls aber aus diesem Merkblatt abgeleitet werden.

A. Regelung

a) Rechtsgrundlagen

- **Verordnung (EG) Nr. 2461/1999**
 - Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 i.d.g.F.
 - Kulturpflanzenflächenzahlungsverordnung 2000, BGBl. II Nr. 496/1999 (KPF-V2000) i.d.g.F.
- Soweit nachfolgend Artikel (Art.) angegeben werden, beziehen sich diese auf die **Verordnung (EG) Nr. 2461/99**.

b) Allgemeines

Gemäss der Verordnung (EG) Nr. 2461/1999 ist es dem Landwirt ab der Ernte 2001 gestattet, Getreide bzw. Ölsaaten von Stilllegungsflächen auf seinem eigenen Betrieb zu verfeuern.

Achtung:

Auf den Stilllegungsflächen, die mit nachwachsenden Rohstoffen bebaut sind, müssen alle vorgesehenen Verpflichtungen genauestens erfüllt werden. Ist dies nicht der Fall, gelten diese Flächen als "bei der Kontrolle nicht vorgefunden", d.h. sie werden nicht als Stilllegungsflächen gewertet. Dies kann zum Verlust des Stilllegungsausgleiches und in weiterer Folge des Anspruchs auf Flächenzahlungen für die mit Getreide und allen anderen Kulturgruppen bebauten Flächen führen.

Dieses Merkblatt soll allen Beteiligten eine Hilfestellung sein und Hinweise für die Abwicklung geben. In Zweifelsfällen gilt der Text der Verordnung. Das im folgenden beschriebene Verfahren betrifft die Regelungen durch die **VO (EG) Nr. 2461/1999**.

B. Allgemeine Bestimmungen

a) Ausgangserzeugnisse

Für den Zweck der Verfeuerung ist ausschließlich zulässig der Anbau von:

- Getreide (alle Arten)
- Ölsaaten der KN-Codes 1201 00 90 (Sojabohnen), ex 1205 00 90 (Raps- bzw. Rübensamen) und 1206 00 91 (Sonnenblumenkerne)

Der Erzeuger ist verantwortlich für die Produktion dieser in der Anbau- und Verpflichtungserklärung bzw. im Anbau- und Liefervertrag genannten nachwachsenden Rohstoffe ("Ausgangserzeugnisse") auf Stilllegungsflächen, sowie deren "**ortsübliche**" **Pflege**, Ernte und ordnungsgemäße Verwendung. Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen hat er Anspruch auf Flächenzahlung, die er im Mehrfachantrag beantragen muss.

b) Enderzeugnis

Als Enderzeugnis ist nur Wärme zulässig!

Zum INHALT dieses Merkblattes:

Für Landwirte, die den Aufwuchs der eigenen Stilllegungsfläche in ihrer Verfeuerungsanlage verwerten (**Erzeuger ist Betreiber**), gilt **Teil I** dieses Merkblattes. Es werden hier **alle Verpflichtungen** angeführt, die der **Betreiber einer Verfeuerungsanlage** bei der Verwertung von Kulturen von stillgelegten Flächen zu erfüllen hat.

Für Landwirte, die mit dem Betreiber einer Verfeuerungsanlage Verträge abschließen und ihm ihren Stilllegungsaufwuchs liefern (**Erzeuger ist nicht Betreiber**), gilt **Teil II** dieses Merkblattes.

Die entsprechenden Formblätter finden Sie im Anhang dieses Merkblattes.

TEIL I (Erzeuger ist Betreiber)

1. Anbau- und Verpflichtungserklärung:

1.1. Inhalt der Anbau- und Verpflichtungserklärung:

Der Betreiber der Verfeuerungsanlage hat für seine eigenen Ausgangserzeugnisse eine Anbau- und Verpflichtungserklärung bei der AMA zu hinterlegen.

Die Erklärung muss vollständig ausgefüllt sein und folgende Angaben (Art. 4) enthalten:

a) **Name und Anschrift**

b) **Betriebsnummer**

c) **Laufzeit** (Ernte 2001)

d) Die gebundenen **Flächen** sind in Summe anzugeben und müssen mit der im Mehrfachantrag angegebenen, mit nachwachsenden Rohstoffen bebauten Fläche übereinstimmen.

e) **Kulturart** des angebauten Ausgangserzeugnisses (zulässig ist nur der Anbau der unter Pkt. B genannten Kulturen)

f) **Voraussichtliche Erntemenge** (handelsübliche Qualität)

Da die Erntemenge bei Erstellung der Anbau- und Verpflichtungserklärung naturgemäß noch nicht feststeht, sind Schätzungen (bezahlte Ertragsprognose) für jede Kultur anzugeben. Die **voraussichtliche Erntemenge** muss mindestens dem Durchschnitt der vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft festgesetzten repräsentativen Erträge der beiden Vorjahre in der betreffenden Region entsprechen. Sollten solche repräsentativen Erträge nicht vorhanden sein, so ist mindestens der niedrigste Ertrag des Vorjahres einzusetzen.

g) **Verpflichtungserklärung des Erzeugers**, die gesamten geernteten Ausgangserzeugnisse in der eigenen Verfeuerungsanlage zu verwerten.

h) **Unterschrift** sowie Datum

Die Erklärung kann nur dann anerkannt werden, wenn alle erforderlichen Angaben gemacht wurden. Zusätzlich ist bei den Angaben die für den Erzeuger zuständige Bezirksbauernkammer bzw. das landw. Bezirksreferat zu nennen.

1.2. Vorlage der Anbau- und Verpflichtungserklärung:

Der Erzeuger legt die Anbau- und Verpflichtungserklärung

a) dem Mehrfachantrag bei

Die Flächen in der Anbau- und Verpflichtungserklärung müssen mit jenen im Mehrfachantrag übereinstimmen! Bei Flächendifferenzen zwischen den Angaben im Mehrfachantrag und der beigelegten Erklärung ist nur die kleinere Fläche anrechenbar. Jedoch wird darauf hingewiesen, dass die im Mehrfachantrag angegebene Fläche ausschlaggebend bei der Beurteilung der Anspruchsberechtigung und eventuell damit im Zusammenhang stehender Sanktionen ist.

- im **Mehrfachantrag** sind für jede stillgelegte Parzelle und für jedes darauf angebaute Ausgangserzeugnis die Art und Sorte sowie der voraussichtliche Ertrag für jede Art und Sorte anzugeben, während
- in der **Anbau- und Verpflichtungserklärung** nur die Art des Ausgangserzeugnisses, der voraussichtliche Ertrag und die je Art bebaute Fläche im Gesamtausmaß anzugeben sind.

Wird dieselbe Art bzw. Sorte auch auf nicht stillgelegten Flächen innerhalb desselben Betriebes angebaut, so sind im Mehrfachantrag diese Arten bzw. Sorten sowie die voraussichtlichen Erträge für die betreffenden Parzellen unter Angabe der Lage und der Flächenidentifizierung anzugeben.

b) übermittelt eine Kopie dieser Anbau- und Verpflichtungserklärung für Kontrollzwecke der Agrarmarkt Austria zu den nachstehend genannten Terminen:

- bis zum **31. Jänner** 2001 für alle Ausgangserzeugnisse, die zwischen 1. Juli 2000 und 31. Dezember 2000 ausgesät werden (*entfällt für das Erntejahr 2001*)
- bis zum **15. Mai** 2001 für alle Ausgangserzeugnisse, die zwischen 1. Jänner und 31. Mai 2001 ausgesät werden

Wird die Anbau- und Verpflichtungserklärung nicht dem Mehrfachantrag beigelegt, können diese Flächen NICHT anerkannt werden, was u.U. zum Verlust des Anspruchs auf Flächenzahlungen für die mit Getreide und allen anderen Kulturgruppen bebauten Flächen führen kann.

Wird die Kopie der Anbau- und Verpflichtungserklärung verspätet, also nach den oben angeführten Stichtagen vorgelegt, erfolgt ein Kautionsverfall von 15% der gesamten, für diese Fläche zu hinterlegenden Sicherheit!

Anbau- und Verpflichtungserklärungen, die nach dem 15.05.2001 bei der AMA einlangen, gelten als nicht vorgelegt.

Die Anbau- und Verpflichtungserklärungen sollten deshalb so früh wie möglich vorgelegt werden. Durch eine verspätete Abgabe sind die Flächenzahlungen u.U. auch für alle anderen Kulturarten gefährdet.

Nützt der Betreiber der Verfeuerungsanlage auch den Aufwuchs von Stilllegungspflanzen anderer Landwirte, die ihm Ausgangserzeugnisse liefern, schließt er mit diesen entsprechende Anbau- und Lieferverträge ab und tritt somit als Aufkäufer auf. Somit gelten für ihn sämtliche Pflichten als Aufkäufer gemäß Merkblatt für Nachwachsende Rohstoffe für die Ernte 2001.

So ist der Betreiber verpflichtet diese Verträge bis zu den oben genannten Stichtagen an die Agrarmarkt Austria zu übermitteln.

Die Landwirte müssen eine Kopie des Anbau- und Liefervertrages ihrem Mehrfachantrag beilegen.

1.3. Anpassung bzw. Auflösung der Anbau- und Verpflichtungserklärung

Unter Wahrung der Förderung für die Flächenstilllegung kann die Erklärung nur unter folgenden Umständen geändert oder aufgelöst werden:

a) Vor Abgabe des Mehrfachantrages "Flächen"

-) Vorlage der aktuellen Anbau- und Verpflichtungserklärung an die AMA.

Bei Flächenerhöhungen muss auch die Sicherheit erhöht werden. Die entsprechende Bankgarantie bzw. Bankgarantie-Erhöhung muss spätestens am 15.05.2001 bei der Agrarmarkt Austria vorliegen. Die Bankgarantie kann nicht im Zuge der MFA-Abgabe auf der BBK hinterlegt werden.

b) Nach Abgabe des Mehrfachantrages "Flächen" jedoch vor dem 15. Mai 2001

Grundsätzlich kann die Anbau- und Verpflichtungserklärung wie vor Abgabe des Mehrfachantrages geändert oder storniert werden. Diese Änderungen müssen auch dem Mehrfachantrag beigelegt werden d.h.:

-) Vorlage der geänderten Erklärung bei der AMA
-) Anpassung der Sicherheit, sofern diese bereits hinterlegt wurde
-) Übermittlung der Änderungen zum Mehrfachantrag

c) Nach dem 15. Mai 2001

-) Nur wenn der Landwirt wegen besonderer Umstände nicht in der Lage ist, das in der Anbau- und Verpflichtungserklärung genannte Erzeugnis im vollen Umfang bereitzustellen, wie z.B. wegen schlechten Witterungsverhältnissen, Hagelschäden und
-) nur nach Einholung der Zustimmung durch die AMA unter genauer Angabe des Namens, der Betriebsnummer, der Anschrift, der Flächen und einer nachvollziehbaren Begründung.
-) Die AMA überprüft die gemachten Angaben und gibt bekannt, ob dem Antrag stattgegeben werden kann und was mit dem verbleibenden Aufwuchs zu geschehen hat. Führt die Änderung zu einer Verringerung der von der Anbau- und Verpflichtungserklärung erfassten Fläche oder wird die Anbau- und Verpflichtungserklärung widerrufen, so muss der Erzeuger zur Aufrechterhaltung seines Anspruchs auf Flächenzahlung die betreffende stillgelegte Fläche in einer von der AMA festgelegten Weise erneut brachlegen und verliert das Recht, das aus der Anbau- und Verpflichtungserklärung genommene Ausgangserzeugnis zu verkaufen, abzugeben oder zu verwenden.

Eine Ausweitung der Stilllegungsflächen nach dem 15. Mai ist nicht möglich.

2. Sicherheit

Um die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sicherzustellen, hat der Betreiber der Verfeuerungsanlage eine Sicherheit in der Höhe von **250 EURO pro Hektar** (ATS 3.440,08 je ha) zu leisten. Dies gilt sowohl für seine eigenen Flächen als auch für die Flächen seiner Vertragspartner.

Die Sicherheit ist in Form einer Bankgarantie nach dem Muster des Formblattes **S1** oder für den jeweiligen Gesamtbetrag in Form einer Höchstbetrags-Bankgarantie (Formblatt **S2**) zu stellen. Dieser ist ein formloses Beiblatt mit Angaben über Betriebsnummer, Erzeuger und Fläche anzufügen.

Die Bankgarantie ist in voller Höhe bis zum 15.05.2001 bei der AMA einzubringen. Wird dieser Termin überschritten, verfallen 15% der Sicherheit gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2220/85. Die Flächenzahlung kann nur dann erfolgen, wenn der Nachweis vorliegt, dass die Sicherheit für die gesamte Fläche hinterlegt wurde.

3. Ernte

3.1. Erntemitteilung

Der Landwirt hat die Agrarmarkt Austria **drei Tage vor der geplanten Ernte** schriftlich zu informieren.

Im Falle einer Nichtmeldung der Ernte werden die Stilllegungsflächen nicht als solche anerkannt, was zum Verlust des Anspruchs auf Flächenzahlungen für die mit Getreide und allen andern Kulturgruppen bebauten Flächen führen kann.

3.2. Repräsentativer Ertrag

Maßgebend für die Mindestablieferungsmenge ist der vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vor der Ernte regional differenziert festgesetzte Ertrag.

Ist auf Grund bestimmter Umstände (Trockenheit, etc.) anzunehmen, dass der voraussichtliche Ertrag nicht erreicht werden kann, hat der Antragsteller dies der AMA binnen zwei Wochen unter Angabe der Gründe schriftlich zu melden.

Minderertragsmeldungen können jedoch erst ab einem Zeitpunkt akzeptiert werden, wo durch Witterungsbedingungen und Kultivierungsmaßnahmen keine Steigerung des Ertragspotentials mehr zu erwarten ist. Dadurch wird auch eine objektive Ertragschätzung vor Ort gewährleistet. Die angebauten Kulturen müssen "**ortsüblich**" gepflegt werden, ein verminderter Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln stellt keine Begründung für einen Minderertrag dar.

Mindererträge, welche von der AMA nicht akzeptiert werden, führen zu Kürzungen der anrechenbaren Stilllegungsflächen und damit zu eventuellen Kürzungen der Ausgleichszahlungen, sofern die Fehlmengen nicht durch Deckungskäufe abgedeckt werden.

3.3. Verwiegung

Das Erntegut der betreffenden Stilllegungsflächen ist auf einer geeichten Waage zu verwiegen. Eine Feststellung der Beschaffenheit muss ebenfalls erfolgen. Es ist ein Rückstellmuster zu ziehen (ca. 1 kg), welches neben den Unterlagen bezüglich Beschaffenheitsfeststellung (Feuchtigkeit, Besatz, Hektolitergewicht) am Betrieb zu verwahren ist.

3.4. Meldung der Ernte

Die Erntemeldung ist mittels Formblatt VE1 für alle Kulturen bis spätestens 15.11. (Ausnahmen: Mais bis spätestens 30.11., Raps bzw. Rübsen bis spätestens 15.09.) an die AMA zu übermitteln. Es wird jedoch empfohlen die Erntemeldung so bald wie möglich zu übermitteln, um eine rasche Auszahlung der Kulturpflanzenflächenzahlung nicht zu verzögern.

Sollte der Betreiber der Verfeuerungsanlage mit anderen Landwirten Verträge abschließen und deren Ausgangserzeugnisse übernehmen, so meldet er diese Anlieferung mittels Formblatt VA1 bis zu den genannten Stichtagen (der entsprechende Landwirt übermittelt das Formblatt VE1, Daten müssen übereinstimmen)!

3.5. Denaturierung

Die Denaturierung ist ungehend nach der Ernte vom Erzeuger selbst nach den Vorgaben der AMA durchzuführen und gilt als wichtige Voraussetzung für die Zahlung der Flächenbeihilfe. Der Bezug des Denaturierungsmittels muss nachweisbar sein (Rechnung).

Es dürfen nur von der AMA zugelassene Denaturierungsmittel verwendet werden!

Sollte bei Vorortkontrollen der AMA festgestellt werden, dass diese Denaturierung nicht ordnungsgemäß bzw. gar nicht durchgeführt wurde, gelten die Stilllegungsflächen als nicht vorgefunden, d.h. sie werden nicht als Stilllegungsflächen gewertet. Dies kann zum Verlust der Stilllegungsflächenzahlung und in weiterer Folge zum Verlust des Anspruchs auf Flächenzahlungen für die mit Getreide und allen anderen Kulturgruppen bebauten Flächen führen.

Die Denaturierung ist mittels Formblatt VV1 der Agrarmarkt Austria mitzuteilen.

Die Agrarmarkt Austria wird unangemeldete Kontrollen durchführen.

4. Verarbeitung und Freigabe der Sicherheit

4.1. Verarbeitung

Über die Verwendung des Ausgangserzeugnisses müssen Aufzeichnungen geführt werden, aus denen die Art der Verwendung und die Menge des verwendeten Erzeugnisses ersichtlich nachvollziehbar sind. Die Aufzeichnungen haben monatlich zu erfolgen und sind jährlich der AMA bis zum 10. August des auf das Antragsjahr folgenden Jahres (für die Ernte 2001 ist das der 10. August 2002) zu übermitteln.

Die Montage eines Wärmezählers ist zwingend vorgeschrieben!

Die Verfeuerung hat bis zum 31. Juli des zweiten Jahres stattzufinden, das auf die Ernte des Ausgangserzeugnisses folgt (31. Juli 2003).

4.2. Zulassung

Verfeuerungsanlagen, die zur Verbrennung von Nachwachsenden Rohstoffen vorgesehen sind, müssen von der AMA zugelassen werden.

Jeder Betreiber einer solchen Anlage, der noch über keine bescheidmäßige Zulassung verfügt, muss vor der erstmaligen Verbrennung von Nachwachsenden Rohstoffen, die von stillgelegten Flächen stammen für diesen Zweck einen „Antrag auf Zulassung“ bei der Verbrennung von Nachwachsenden Rohstoffen von stillgelegten Flächen gem. VO (EG) Nr. 2461/1999“ stellen.

Der Antragsteller verpflichtet sich, jede im Rahmen der Abwicklung vorgesehene Kontrolle zu ermöglichen und den Prüforanen Zutritt zu allen Betriebs- und Lagerräumen sowie Einsicht in die Buchhaltung und allen erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

Die Zulassung wird nach erfolgter Vorortkontrolle gewährt. Anschließend wird eine Zulassungsnummer vergeben.

4.3. Freigabe der Sicherheit

Im Falle einer korrekten Abwicklung und ordnungskonformer Endverarbeitung kann die Freigabe der gestellten Sicherheit mittels Formblatt **VV3** beantragt werden.

Wird bei Kontrollen der AMA festgestellt, dass die vorgeschriebenen Aufzeichnungen (siehe Pkt.5) nicht oder nur unvollständig vorliegen, verfällt die Sicherheit.

5. Aufzeichnungspflichten

Zur Kontrolle der genannten Verpflichtungen ist der Betreiber der Anlage verpflichtet über alle Transaktionen und Verarbeitungsschritte im Rahmen dieser Regelung in einem Bestandesbuch Aufzeichnungen gemäss der Verordnung (EG) Nr. 2461/1999 zu führen.

Insbesondere sind aufzuzeichnen:

- die Mengen der verarbeiteten Ausgangserzeugnisse sowie
- die produzierten Wärmemengen anhand der entsprechenden Meßgeräte (Wärmezähler)
- Verluste
- eventuell vernichtete Mengen mit entsprechender Begründung und Nachweis

Diese Aufzeichnungen gemäß Formblatt haben monatlich zu erfolgen und sind jährlich am 10. August der Agrarmarkt Austria zu übermitteln.

Die Agrarmarkt Austria wird unangemeldete Kontrollen durchführen.

Wird bei Kontrollen der AMA festgestellt, dass die Aufzeichnungspflichten nicht oder nur unvollständig vorliegen, **verfällt die Sicherheit in voller Höhe. Dies gilt ebenso für den Fall, dass Unterlagen auf Verlangen der Kontrollorgane nicht ausgehändigt werden und dadurch die Prüfung abgebrochen werden muss.**

6. Auszahlung der Flächenzahlung für die Stilllegung

Der Ausgleich für stillgelegte Flächen kann dem Antragsteller vor der Verarbeitung des Ausgangserzeugnisses gezahlt werden. Die Zahlung kann jedoch nur erfolgen, wenn

-) die gesamte geerntete Menge des Ausgangserzeugnisses geerntet (nach vorheriger Meldung) und entsprechend denaturiert wurde
-) die Erntemeldung vorgelegt wurde
-) eine Kopie der Anbau- und Verpflichtungserklärung zu den genannten Terminen bei der AMA hinterlegt wurde,
-) die Bankgarantie in voller Höhe zum genannten Stichtag hinterlegt wurde,
-) die Anbau- und Verpflichtungserklärung dem Mehrfachantrag beigelegt wurde,
-) der Erzeuger die betroffenen Flächen in der Flächennutzungsliste deklariert hat.

Beim Anbau von Mais bzw. Kulturpflanzen, die einen späten Erntezeitpunkt aufweisen, kann aufgrund des späten Erntezeitpunktes die Flächenzahlung voraussichtlich erst Ende 2001 ausbezahlt werden, da die Vorlage der Liefermitteilung (Erntemeldung) verpflichtende Voraussetzung zur Zahlung ist.

TEIL II (Erzeuger ist nicht Betreiber)

1. Anbau- und Liefervertrag:

1.1. Inhalt des Anbau- und Liefervertrages:

Der Landwirt muss mit dem Betreiber der Verfeuerungsanlage einen Anbau- und Liefervertrag abschließen.

Der Vertrag muss vollständig ausgefüllt sein und folgende Angaben (Art. 4) enthalten:

a) **Name** und **Anschrift** beider Vertragspartner

b) **Betriebsnummer** des Erzeugers

c) **Laufzeit** (Ernte 2001)

d) Die vertraglich gebundenen **Flächen** sind in Summe anzugeben und müssen mit der im Mehrfachantrag angegebenen, mit nachwachsenden Rohstoffen bebauten Fläche übereinstimmen.

e) **Kulturart** des angebauten Ausgangserzeugnisses (zulässig ist nur der Anbau der unter Pkt. B genannten Kulturen)

f) **Voraussichtliche Erntemenge** (handelsübliche Qualität)

Da die Erntemenge bei Erstellung des Anbau- und Liefervertrages naturgemäß noch nicht feststeht, sind Schätzungen (bezahlte Ertragsprognose) für jede Kultur anzugeben. Die **voraussichtliche Erntemenge** muss mindestens dem Durchschnitt der vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft festgesetzten repräsentativen Erträge der beiden Vorjahre in der betreffenden Region entsprechen. Sollten solche repräsentativen Erträge nicht vorhanden sein, so ist mindestens der niedrigste Ertrag des Vorjahres einzusetzen.

g) **Preis** für das zu liefernde Erzeugnis (unterliegt der freien Vereinbarung, er muss jedoch bestimmbar sein)

h) **Verpflichtung des Erzeugers**, die gesamten geernteten Ausgangserzeugnisse an den Betreiber der Verfeuerungsanlage abzuliefern.

i) **Verpflichtung des Betreibers der Verfeuerungsanlage**, die Lieferung anzunehmen und die gesamte Menge der gelieferten Ausgangserzeugnisse nach vorheriger Denaturierung in seiner Anlage zu verwerten.

j) **Unterschrift beider Vertragsparteien**, sowie Datum des Vertragsabschlusses

Der Vertrag kann nur dann anerkannt werden, wenn alle erforderlichen Angaben von beiden Vertragspartnern angegeben wurden. Zusätzlich ist bei den Angaben die für den Erzeuger zuständige Bezirksbauernkammer bzw. das landw. Bezirksreferat zu nennen.

1.2. Vorlage des Anbau- und Liefervertrages

Der Erzeuger legt den Anbau- und Liefervertrag

a) dem Mehrfachantrag bei

Die Flächen im Anbau- und Liefervertrag müssen mit jenen im Mehrfachantrag übereinstimmen! Bei Flächendifferenzen zwischen den Angaben im Mehrfachantrag und dem beigelegten Vertrag ist nur die kleinere Fläche anrechenbar. Jedoch wird darauf hingewiesen, dass die im Mehrfachantrag angegebene Fläche ausschlaggebend bei der Beurteilung der Anspruchsberechtigung und eventuell damit im Zusammenhang stehender Sanktionen ist.

- im **Mehrfachantrag** sind für jede stillgelegte Parzelle und für jedes darauf angebaute Ausgangserzeugnis die Art und Sorte sowie der voraussichtliche Ertrag für jede Art und Sorte anzugeben, während
- im **Anbau- und Liefervertrag** nur die Art des Ausgangserzeugnisses, der voraussichtliche Ertrag und die je Art bebaute Fläche im Gesamtausmaß anzugeben sind.

Wird dieselbe Art bzw. Sorte auch auf nicht stillgelegten Flächen innerhalb desselben Betriebes angebaut, so sind im Mehrfachantrag diese Arten bzw. Sorten sowie die voraussichtlichen Erträge für die betreffenden Parzellen unter Angabe der Lage und der Flächenidentifizierung anzugeben.

b) der Betreiber übermittelt eine Kopie dieses Vertrages für Kontrollzwecke der Agrarmarkt Austria zu den nachstehend genannten Terminen:

- bis zum **31. Jänner** 2001 für alle Ausgangserzeugnisse, die zwischen 1. Juli 2000 und 31. Dezember 2000 ausgesät werden (*entfällt für das Erntejahr 2001*)
- bis zum **15. Mai** 2001 für alle Ausgangserzeugnisse, die zwischen 1. Jänner und 31. Mai 2001 ausgesät werden

Wird der Anbau- und Liefervertrag nicht dem Mehrfachantrag beigelegt, können diese Flächen NICHT anerkannt werden, was u.U. zum Verlust des Anspruchs auf Flächenzahlungen für die mit Getreide und allen anderen Kulturgruppen bebauten Flächen führen kann.

Wird der Anbau- und Liefervertrag verspätet, also nach den oben angeführten Stichtagen vorgelegt, erfolgt ein Kautionsverfall von 15% der gesamten, für diese Fläche zu hinterlegenden Sicherheit!

Erklärungen bzw. Verträge, die nach dem 15.05.2001 bei der AMA einlangen, gelten als nicht vorgelegt.

Die Verträge sollten deshalb so früh wie möglich vorgelegt werden. Durch eine verspätete Abgabe sind die Flächenzahlungen u.U. auch für alle anderen Kulturarten gefährdet.

1.3. Anpassung bzw. Auflösung des Anbau- und Liefervertrages

Unter Wahrung der Förderung für die Flächenstilllegung kann der Vertrag nur unter folgenden Umständen geändert oder aufgelöst werden:

a) Vor Abgabe des Mehrfachantrages "Flächen"

-) Vorlage des aktuellen Anbau- und Liefervertrages an die AMA.

b) Nach Abgabe des Mehrfachantrages "Flächen" jedoch vor dem 15. Mai 2001

Grundsätzlich kann der Anbau- und Liefervertrag wie vor Abgabe des Mehrfachantrages geändert oder storniert werden.

Diese Änderungen müssen auch dem Mehrfachantrag beigelegt werden d.h.:

-) Vorlage des geänderten Vertrags bei der AMA
-) Anpassung der Sicherheit, sofern diese bereits hinterlegt wurde
-) Übermittlung der Änderungen zum Mehrfachantrag

c) Nach dem 15. Mai 2001

-) Nur wenn der Landwirt wegen besonderer Umstände nicht in der Lage ist, das im Anbau- und Liefervertrag genannte Erzeugnis im vollen Umfang bereitzustellen, wie z.B. wegen schlechten Witterungsverhältnissen, Hagelschäden und
-) nur nach Einholung der Zustimmung durch die AMA unter genauer Angabe des Namens, der Betriebsnummer, der Anschrift, der Flächen und einer nachvollziehbaren Begründung.
-) Die AMA überprüft die gemachten Angaben und gibt bekannt, ob dem Antrag stattgegeben werden kann, und was mit dem verbleibenden Aufwuchs zu geschehen hat. Führt die Änderung zu einer Verringerung der vom Anbau- und Liefervertrag erfassten Fläche oder wird der Anbau- und Liefervertrag aufgelöst, so muss der Erzeuger zur Aufrechterhaltung seines Anspruchs auf Flächenzahlung die betreffende stillgelegte Fläche in einer von der AMA festgelegten Weise erneut brachlegen und verliert das Recht, das aus dem Anbau- und Liefervertrag genommene Ausgangserzeugnis zu verkaufen, abzugeben oder zu verwenden.

Eine Ausweitung der Stilllegungsflächen nach dem 15. Mai ist nicht möglich.

3. Ernte

3.1. Erntemitteilung

Der Landwirt hat die Agrarmarkt Austria **drei Tage vor der geplanten Ernte** schriftlich zu informieren.

Im Falle einer Nichtmeldung der Ernte werden die Stilllegungsflächen nicht als solche anerkannt, was zum Verlust des Anspruchs auf Flächenzahlungen für die mit Getreide und allen andern Kulturgruppen bebauten Flächen führen kann.

3.2. Repräsentativer Ertrag

Maßgebend für die Mindestablieferungsmenge ist der vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vor der Ernte regional differenziert festgesetzte Ertrag.

Ist auf Grund bestimmter Umstände (Trockenheit, etc.) anzunehmen, dass der voraussichtliche Ertrag nicht erreicht werden kann, hat der Antragsteller dies der AMA binnen zwei Wochen unter Angabe der Gründe schriftlich zu melden.

Minderertragsmeldungen können jedoch erst ab einem Zeitpunkt akzeptiert werden, wo durch Witterungsbedingungen und Kultivierungsmaßnahmen keine Steigerung des Ertragspotentials mehr zu erwarten ist. Dadurch wird auch eine objektive Ertragschätzung vor Ort gewährleistet. Die angebauten Kulturen müssen "**ortsüblich**" gepflegt werden, ein verminderter Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln stellt keine Begründung für einen Minderertrag dar.

Mindererträge, welche von der AMA nicht akzeptiert werden, führen zu Kürzungen der anrechenbaren Stilllegungsflächen und damit zu eventuellen Kürzungen der Ausgleichszahlungen, sofern die Fehlmengen nicht durch Deckungskäufe abgedeckt werden.

3.3. Verwiegung

Das Erntegut der betreffenden Stilllegungsflächen ist auf einer geeichten Waage zu verwiegen. Eine Feststellung der Beschaffenheit muss ebenfalls erfolgen. Es ist ein Rückstellmuster zu ziehen (ca. 1 kg), welches neben den Unterlagen bezüglich Beschaffenheitsfeststellung (Feuchtigkeit, Besatz, Hektolitergewicht) am Betrieb zu verwahren ist.

3.4. Meldung der Ernte

Die Erntemeldung ist mittels Formblatt VE1 für alle Kulturen bis spätestens 15.11. (Ausnahmen: Mais bis spätestens 30.11., Raps bzw. Rübsen bis spätestens 15.09.) an die AMA zu übermitteln. Es wird jedoch empfohlen die Erntemeldung so bald wie möglich zu übermitteln, um eine rasche Auszahlung der Kulturpflanzenflächenzahlung nicht zu verzögern. (Der Betreiber der Verfeuerungsanlage meldet die Anlieferung bis zu den genannten Stichtagen mittels Formblatt VA1, die Daten müssen übereinstimmen!)

4. Auszahlung der Flächenzahlung für die Stilllegung

Der Ausgleich für stillgelegte Flächen kann dem Antragsteller vor der Verarbeitung des Ausgangserzeugnisses gezahlt werden. Die Zahlung kann jedoch nur erfolgen, wenn

-) die gesamte geerntete Menge des Ausgangserzeugnisses geerntet (nach vorheriger Meldung) und entsprechend abgeliefert wurde (und nach der Übernahme vom Betreiber der Anlage entsprechend den Vorgaben der AMA denaturiert wurde)
-) die Erntemeldung vorgelegt wurde (sowie vom Betreiber der Anlage die Mitteilung der Anlieferung)
-) eine Kopie des Anbau- und Liefervertrages zu den genannten Terminen vom Betreiber der Anlage bei der AMA hinterlegt wurde,
-) die Bankgarantie in voller Höhe zum genannten Stichtag vom Betreiber der Anlage hinterlegt wurde,
-) der Anbau- und Liefervertrag dem Mehrfachantrag beigelegt wurde,
-) der Erzeuger die betroffenen Flächen in der Flächennutzungsliste deklariert hat.

Beim Anbau von Mais bzw. Kulturpflanzen, die einen späten Erntezeitpunkt aufweisen, kann aufgrund des späten Erntezeitpunktes die Flächenzahlung voraussichtlich erst Ende 2001 ausbezahlt werden, da die Vorlage der Liefermitteilung (Erntemeldung) verpflichtende Voraussetzung zur Zahlung ist.

Beilagen:

Muster Anbau- und Verpflichtungserklärung

Muster Anbau- und Liefervertrag

Antrag auf Zulassung

Formblatt VA1 ... Mitteilung über die Anlieferung

Formblatt S1 ... Einzelbetragsbankgarantie

Formblatt S2 ... Höchstbetragsbankgarantie

Formblatt VV1 ... Mitteilung über die Erstverarbeitung

Formblatt VV2 ... Mitteilung über die Endverarbeitung

Formblatt VV3 ... Antrag auf Freigabe der Sicherheit



Anbau- und Verpflichtungserklärung ¹⁾

des landwirtschaftlichen Erzeugers bei

Verfeuerung von Nachwachsenden Rohstoffen auf stillgelegten Flächen am eigenen Betrieb gem.
VO (EG) Nr. 2461/1999

1. Erzeuger:

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon-Nr.: _____ Betriebsnummer: _____

Zuständige Bezirksbauernkammer: _____

2. Anbaufläche:

ha	ar

3. Erntejahr: _____

4. Ausgangserzeugnis: Wintersaat Sommersaat

Kulturart: _____

5. Voraussichtlicher Ernteertrag ²⁾: _____
(handelsübliche Qualität)

6. Verpflichtungserklärung:

Ich verpflichte mich, den gesamten Aufwuchs dieser Stilllegungsflächen in meiner betriebseigenen Verfeuerungsanlage zu verwerten.

Ort, Datum

Unterschrift des Erzeugers
(= Betreiber der
Verfeuerungsanlage)

- 1) Vorlagefristen: für Wintersaaten bis spätestens 31.01.2001, für Sommersaaten bis spätestens 15.05.2001; Zulässig ist ausschließlich der Anbau von Getreide und bestimmten Ölsaaten (Raps- bzw. Rübensamen, Sojabohnen, Sonnenblumenkerne)
- 2) Der angegebene voraussichtliche Ertrag muss mindestens dem Durchschnitt der vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft festgesetzten repräsentativen Erträge der beiden Vorjahre in der betreffenden Region entsprechen bzw. ist der Mindestertrag des Vorjahres einzutragen. In Zweifelsfällen sollte unbedingt Kontakt mit der Agrarmarkt Austria aufgenommen werden.

Vertragsrückseite:

III. Laufzeit des Vertrages: Dieser Vertrag bezieht sich auf das Erntejahr 2001.

IV. Voraussichtlicher Ertrag:

Da die Erntemenge bei Erstellung des Anbau- und Liefervertrages naturgemäß noch nicht feststeht, sind Schätzungen (bezüfferte Ertragsersparung) für jede Kultur anzugeben. Die **voraussichtliche Erntemenge** muss mindestens dem Durchschnitt der vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft festgesetzten repräsentativen Erträge der beiden Vorjahre in der betreffenden Region entsprechen. Sollten solche repräsentativen Erträge nicht vorhanden sein, so ist mindestens der niedrigste Ertrag des Vorjahres einzusetzen.

Die Agrarmarkt Austria schätzt die Ernteerträge der im Vertrag genannten oder vertraglich gebundenen Ausgangserzeugnisse unmittelbar vor der Ernte (repräsentative Erträge). Die Liefermenge des Ausgangserzeugnisses darf den repräsentativen Ertrag nicht unterschreiten. Liegt die Liefermenge unter dem repräsentativen Ertrag (Lieferverpflichtung) muß der Erzeuger die Fehlmenge entweder von seiner Konsumanbaufläche ergänzen oder zukaufen, um seinen Anspruch auf Stilllegungsausgleich nicht zu verlieren. Ist bereits vor der Ernte (z.B. wegen schlechter Witterungsverhältnisse) erkennbar, daß der Erzeuger seine Lieferverpflichtung nicht oder nicht in voller Höhe erfüllen kann müssen beide Vertragspartner die AMA unverzüglich schriftlich informieren. Die betroffenen Feldstücke sind in einem Zustand zu erhalten, der eine Kontrolle des dargestellten Sachverhaltes ermöglicht.

V. Lieferbedingungen:

Der **Betreiber** verpflichtet sich, das gesamte Erntegut vom **Erzeuger** auf eigene Rechnung zwecks Verwertung in der eigenen Verfeuerungsanlage zu übernehmen und vorher entsprechend den Vorgaben der AMA zu denaturieren.

Qualitätsnormen:

.....
.....
.....
.....

VI. Verpflichtung des Erzeugers:

Der **Erzeuger** läßt eine Vertragsausfertigung beim Betreiber.

Der Erzeuger liefert die gesamte Erntemenge der Vertragsfläche dem Betreiber ab und meldet der Agrarmarkt Austria die Art und Menge der Ernte mittels Formblatt VE1 bis zu den jeweiligen Stichtagen

Der **Erzeuger** verpflichtet sich, mit **einem Betreiber nur einen Vertrag** abzuschließen.

Der Erzeuger bestätigt, dass die im Vertrag angeführten Flächen mit den Flächen der Feldstücke in der Flächennutzungsliste des Mehrfachantrages 2001 übereinstimmen

Der Erzeuger schließt den Vertrag unbedingt vor den in Pkt. VII genannten Fristen.

VII. Verpflichtung des Betreibers:

Der **Betreiber** hinterlegt bis spätestens **31. Jänner 2001** (Herbstanbau) bzw. bis **15. Mai 2001** (Frühjahrsanbau) eine Kopie des Vertrages bei der AMA.

Der **Betreiber** verpflichtet sich, die gesamte Erntemenge des **Erzeugers** auf eigene Rechnung zu übernehmen und zu denaturieren.

Der **Betreiber** garantiert die Verwendung dieser Menge des Ausgangserzeugnisses ausschließlich zur Verfeuerung

VIII. Sicherheit gemäß Art. 15 der Verordnung (EG) 2461/1999

Der **Betreiber** hinterlegt eine Sicherheit (Bankgarantie) in Höhe von 250 EURO je ha bis spätestens **15. Mai 2001** bei der AMA in Wien (1 EURO entspricht 13,7603 öS)

IX. Der Kaufpreis:

X. Weitere Bestimmungen

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird das "Börsenschiedsgericht für landwirtschaftliche Produkte" in Wien als Gerichtsstand vereinbart. Der Erzeuger erteilt gemäß § 7 Abs. 1 Datenschutzgesetz seine ausdrückliche Zustimmung zur Weitergabe und Verwendung seiner Betriebsdaten für Zwecke der Beratung und Förderung einschließlich der Durchführung absatzfördernder Maßnahmen.

Das **Original** verbleibt beim **Erzeuger**, ein **Durchschlag** beim **Betreiber**, ein **Durchschlag** ist der **Agrarmarkt Austria** zu übermitteln.



Antrag auf Zulassung
bei der Verbrennung von Nachwachsenden Rohstoffen
von stillgelegten Flächen
gem. **Verordnung (EG) Nr. 2461/99**

1. Betreiber der Anlage (= Antragsteller)

Name: _____ Betriebsnummer: _____

Adresse: _____

Telefonnummer: _____ Fax-Nummer: _____

2. Antrag auf Zulassung

Ich beantrage die Zulassung meiner Verfeuerungsanlage zur Verbrennung von Nachwachsenden Rohstoffen von stillgelegten Flächen.

3. Der Antragsteller verpflichtet sich, die vorgeschriebenen Aufzeichnungen ordnungsgemäß zu führen.
4. Der Antragsteller verpflichtet sich weiters, den Prüforganen zu allen Betriebs- und Lagerräumen Zutritt sowie Einsicht in die Buchhaltung und allen erforderlichen Unterlagen zu gewähren.
5. Nach erfolgter Übermittlung dieses Antrages an die Agrarmarkt Austria wird mit dem Antragsteller ein Termin für die Zulassungskontrolle vereinbart. Diese muss vor der erstmaligen Verarbeitung (= Verbrennung) erfolgen. Der Zulassungsantrag muss daher rechtzeitig vor Verarbeitungsbeginn an die AMA übermittelt werden.

Ort, Datum

Betreiber der Anlage



VA1

**Mitteilung des Betreibers der Verfeuerungsanlage
über die Anlieferung
gem. Verordnung (EG) Nr. 2461/1999**

Ernte 2001

Registriernummer:

Betreiber der Anlage:

Name: _____ Telefon: _____

Anschrift: _____

Geliefertes Erzeugnis:

Bezeichnung: _____

Menge:	Datum der Lieferung: *)

Erzeuger, der die Lieferung vorgenommen hat:

Betriebsnummer: _____

Name: _____

Anschrift: _____

Unterschrift des Erzeugers

Ort/Datum

Unterschrift des Betreibers der Anlage

Diese Mitteilung ist innerhalb von 40 Arbeitstagen nach Lieferung des Ausgangserzeugnisses an den Betreiber der Verfeuerungsanlage bei der AMA abzugeben.

*) jede Einzellieferung ist anzugeben!



ERNTEMELDUNG

für " Nachwachsende Rohstoffe " Ernte 2001 bei Verfeuerung

VE1

Erzeuger:

Betr.Nr.:

Name, Vorname bzw. Firmenbezeichnung:

Straße, Haus-Nr., Ortsteil:

Plz. / Ort:

Telefon:

Betreiber der Name: _____

Verfeuerungsanlage: Anschrift: _____

Rechnungsnummer Lieferscheinnummer	Lieferzeitraum	Nettogewicht in kg	Kultur

Summe: _____

Ich bestätige hiermit, dass die gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

_____ Ort/Datum	_____ Unterschrift des Erzeugers
--------------------	-------------------------------------

BANKGARANTIE
für den Bereich

- | | | |
|-------------------------------------|---|------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Vieh und Fleisch ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-297 |
| <input type="checkbox"/> | Milch und Milcherzeugnisse ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-396 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | pflanzliche Erzeugnisse (ausgenommen
Produktionserstattung Stärke/Zucker
und Nicht unter Anhang I des Vertrages
fallende Waren ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |
| <input type="checkbox"/> | Produktionserstattung Stärke/Zucker ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |

Antragsteller (Firma):

Anschrift des Antragstellers:

Begünstigter: Republik Österreich

Für den Begünstigten schreitet
als verwaltende Stelle ein:

Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70 (Postfach 62)
1200 Wien
Telefon: 01/331 51-0

Garantie zum Antrag vom:

betreffend

- | | |
|-------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Lizenzen u./od. Bescheinigungen für NA-I-Waren ¹⁾ |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Beihilfen, Sonstiges: <i>Nachwachsende Rohstoffe Ernte 2001</i>
Verordnung (EG) Nr. 2461/99 ^{1) 2)} |
| <input type="checkbox"/> | Intervention ¹⁾ |

Warenart/Grunderzeugnis:

Menge:Stück/kg

Fläche:Hektar

Sicherheit €.....je Stück/100 kg

Sicherheit €.....je Hektar

1) Bitte Zutreffendes ankreuzen (bei den genannten Bereichen und Maßnahmen ist nur eine Nennung möglich!)

2) ggf. Angabe der Nummer der bezug habenden Verordnung

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Nr. 6. MERKBLATT – Verfeuerung von Getreide und Ölsaaten
von stillgelegten Flächen der Ernte 2001

Als Sicherheit, die aufgrund von Verordnungen der Europäischen Union zu stellen ist, übernimmt das gefertigte Unternehmen für den oben angeführten Antragsteller gegenüber der Republik Österreich die geforderte Garantie und verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, über erste schriftliche Aufforderung der Agrarmarkt Austria (AMA) binnen 30 Tagen nach Zugang dieser Aufforderung (Eine Aufforderung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen) unter Verzicht auf alle Einwendungen und ohne Prüfung der zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse an die AMA die Zahlung der geforderten Beträge bis zur Höhe von

€.....

(in Worten: €.....)

auf das von der AMA angegebene Bank- bzw. Postscheckkonto zu leisten.

Die vorliegende Garantie wird wirksam, sobald das Original der Garantieurkunde der verwaltenden Stelle zugestellt worden ist. Eine eigene Annahmeerklärung ist nicht erforderlich.

Das gefertigte Unternehmen verzichtet im Rahmen der vorliegenden Garantie ausdrücklich auf die einredeweise Geltendmachung allfälliger gegen die verwaltende Stelle bestehender Gegenforderungen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Garantie ist Wien.

Diese Garantie erlischt durch die Rückstellung dieses Schreibens an das gefertigte Unternehmen.

genaue Anschrift des garantierenden Unternehmens³⁾ (ggf. zuständige Zweigniederlassung und Filiale):.....

für Rückfragen zust. Sachbearbeiter:.....

Telefonnummer mit DW: TELEFAX-Nr.:.....

.....
(Ort, Datum)

.....
(firmenmäßige Zeichnung
des garantierenden Unternehmens)

3) Es wird darauf hingewiesen, daß die AMA nur Garantien akzeptieren darf, die von einem nach der österreichischen Rechtsordnung zur geschäftsmäßigen Übernahme derartiger Garantien Berechtigten ausgestellt wurden, der im Inland seinen Sitz oder eine Niederlassung hat.

Höchstbetrags - BANKGARANTIE
für den Bereich

- | | | |
|-------------------------------------|--|------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Vieh und Fleisch ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-297 |
| <input type="checkbox"/> | Milch und Milcherzeugnisse ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-396 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | pflanzliche Erzeugnisse (ausgenommen
Produktionserstattung Stärke/Zucker)
und Nicht unter Anhang I des Vertrages
fallende Waren ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |
| <input type="checkbox"/> | Produktionserstattung Stärke/Zucker ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |

Antragsteller (Firma):

Anschrift des Antragstellers:

Begünstigter: Republik Österreich

Für den Begünstigten schreitet

als verwaltende Stelle ein: Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70 (Postfach 62)
1200 Wien
Telefon: 01/331 51-0

1.

Als Sicherheit, die aufgrund von Verordnungen der Europäischen Union betreffend

- | | |
|-------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Lizenzen u./od. Bescheinigungen für NA-I-Waren ¹⁾ |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Beihilfen, Sonstiges: <i>Nachwachsende Rohstoffe Ernte 2001</i>
Verordnung (EG) Nr. 2461/99 ^{1) 2)} |
| <input type="checkbox"/> | Intervention ¹⁾ |

gegenüber der Republik Österreich zu stellen ist, übernimmt das gefertigte Unternehmen für den oben angeführten Antragsteller gegenüber der Republik Österreich die unwiderrufliche Garantie bis zu einem Höchstbetrag von

€.....

(in Worten: €.....)

Im Rahmen einer Inanspruchnahme aus dieser Höchstbetrags-Garantie verpflichtet sich das gefertigte Unternehmen unwiderruflich, über erste schriftliche Aufforderung der AMA binnen 30 Tagen nach Zugang dieser Aufforderung (Eine Aufforderung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen) unter Verzicht auf alle Einwendungen und ohne Prüfung der zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse die Zahlung geforderter Beträge innerhalb des oben angeführten Gesamtrahmens auf das von der AMA in der vorgenannten Aufforderung bezeichnete Bank- bzw. Postscheckkonto vorzunehmen.

1) Bitte Zutreffendes ankreuzen (**bei den genannten Bereichen und Maßnahmen ist nur eine Nennung möglich!**)

2) ggf. Angabe der Nummer der bezug habenden Verordnung

2.
Die Verpflichtung aus der Höchstbetrags-Garantie bezieht sich auf alle Sicherheiten, die
seit dem zu stellen sind.

3.
Die vorliegende Höchstbetrags-Garantie ist unbefristet, sie kann jedoch mit einmonatiger Frist zum Ende
des Kalendermonates gekündigt werden. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen und das Original der
Kündigungserklärung der AMA nachweislich zugestellt werden. Die Kündigung wird wirksam, sobald der
AMA das Original des Kündigungsschreibens zugegangen ist (Eine Kündigung mittels Telefax oder
Fernschreiben ist ausgeschlossen). Nach der Kündigung haftet das gefertigte Unternehmen für die gestellten
und bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu stellenden Sicherheiten bis zu deren Freigabe weiter.

4.
Die vorliegende Höchstbetrags-Garantie wird wirksam, sobald das Original der Garantieurkunde der
verwaltenden Stelle zugestellt worden ist. Eine eigene Annahmeerklärung ist nicht erforderlich.

5.
Das gefertigte Unternehmen verzichtet im Rahmen der vorliegenden Höchstbetrags-Garantie ausdrücklich
auf die einredeweise Geltendmachung allfälliger gegen die verwaltende Stelle bestehender
Gegenforderungen.

6.
Diese Höchstbetrags-Garantie erlischt durch Rückstellung dieses Schreibens an das gefertigte Unternehmen.

7.
Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Höchstbetrags-Garantie ist Wien.

8.
genaue Anschrift des garantierenden
Unternehmens³⁾ (ggf. zuständige Zweignieder-
lassung und Filiale):.....

für Rückfragen zust. Sachbearbeiter:.....

Telefonnummer mit DW: TELEFAX-Nr.:

.....
(Ort, Datum)

.....
(firmenmäßige Zeichnung
des garantierenden Unternehmens)

3) Es wird darauf hingewiesen, daß die AMA nur Garantien akzeptieren darf, die von einem nach der österreichischen
Rechtsordnung zur geschäftsmäßigen Übernahme derartiger Garantien Berechtigten ausgestellt wurden, der im Inland seinen Sitz
oder eine Niederlassung hat.



VV1

Mitteilung des Betreibers der Verfeuerungsanlage über die
DENATURIERUNG
gem. Verordnung (EG) Nr. 2461/1999

Ernte 2001

Betreiber der Anlage:

Name: _____ Telefon: _____

Anschrift: _____

Ausgangserzeugnis:

Bezeichnung: _____

Menge: _____

Hergestelltes „Zwischenerzeugnis“:

Bezeichnung: Denaturiertes Energiekorn

Menge: _____ kg

Beigemengtes Produkt (Denaturierungsmittel):

_____ (+Mengenangabe!)

Datum bzw. Zeitraum der Denaturierung: _____

Ort/Datum

Unterschrift des Betreibers



VV2

Verwertung von Nachwachsenden Rohstoffen in Verfeuerungsanlagen
Verarbeitungsnachweis der Endverarbeitung
gem. Verordnung (EG) Nr. 2461/1999 *)

Ernte 2001

Betreiber der Verfeuerungsanlage:

Name: _____ Telefon: _____

Anschrift: _____

Verwertetes Zwischenerzeugnis:

Bezeichnung: Denaturiertes Energiekorn

Das Zwischenerzeugnis besteht aus:

_____ und _____
Ausgangserzeugnis z. B. Sommergerste Zusatz (= Denaturierungsmittel)

Verarbeitete Menge: _____ kg

Daraus hergestelltes Non-food-Erzeugnis:

Bezeichnung: Wärme Menge: _____ kWh

Verarbeitungszeitraum: _____

Verarbeitungsstätte (Standort der Verfeuerungsanlage): _____

Verwendungszeitraum Enderzeugnis: _____

Ort/Datum

Betreiber der Verfeuerungsanlage

*) Diese Meldung ist jährlich am 10. August für das vergangene Wirtschaftsjahr gemeinsam mit den anderen Aufzeichnungen an die Agrarmarkt Austria zu übermitteln.



VV3

**Verwertung von Nachwachsenden Rohstoffen in Verfeuerungsanlagen
Antrag auf Freigabe der Sicherheit
gem. Verordnung (EG) Nr. 2461/1999**

Ernte 2001

Sicherheitsleistender (Betreiber der Anlage):

Name: _____ Telefon: _____

Anschrift: _____

Zwischenerzeugnis:

Bezeichnung: Denaturiertes Energiekorn

Verarbeitete Menge: _____ kg

Hergestelltes Non-food-Erzeugnis:

Bezeichnung: Wärme Menge : _____ kWh

Verarbeitungsnachweis(e) (VV2):

ist/sind beigelegt

wurden bereits übersandt

Es wird beantragt, die geleistete Sicherheit der Ernte 2001

insgesamt (über _____ ha)

anteilig (über _____ ha) freizugeben.

Ort/Datum

Unterschrift des Betreibers

Diese Verlautbarung ist auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB II/Abt. 4 - Pflanzliche Erzeugnisse
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-399
E-mail: office@ama.bmlf.gv.at

Hersteller: Eigendruck

Bezugsanmeldung: Bezugsanmeldungen werden vom GB I/Abt.3, Telefon (01) 331 51-143 entgegengenommen.
Als Bezugsanmeldung gilt die Überweisung auf das Konto Nr. 20-00.106.575, BLZ 31000 bei der Raiffeisenzentralbank Österreich AG. Die Bezugsanmeldung gilt für das gesamte Kalenderjahr.

Bezugspreis: Der Bezugspreis des Verlautbarungsblattes der AMA für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse beträgt für das Kalenderjahr 2001 ATS 1.150,00 (EUR 83,57). Alle Beträge, die die AMA für das Verlautbarungsblatt einhebt, unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Bezieher des Verlautbarungsblattes sind deshalb nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Einzelne Stücke des Verlautbarungsblattes sind gegen Entrichtung des Verkaufspreises von ATS 30,00 (EUR 2,18) je Stück für das Jahr 2001 in der AMA erhältlich.
Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Verlautbarungsblattes ist binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der AMA anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Verlautbarungsblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.